

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Biochemie  
an der Universität Regensburg  
Vom 18. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg vom 28. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Worte „nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen“ durch die Worte „früheren Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„<sup>5</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden“.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt, die Zahl „8“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ werden die Worte „vom 20. Juli 2002“ durch die Worte „vom 23. Mai 2017“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird in der tabellarischen Auflistung in den Zeilen mit den Spiegelstrichen „BCHE-BSc-M 16, Biochemie II“ sowie „BCHE-BSc-M 17, Biochemie III“ in der Spalte *Modulprüfung* nach dem Wort „Klausur“ jeweils das Wort „Vortrag“ eingefügt.
7. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
8. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Anmeldefrist zu den Modul- und Modulteilprüfungen endet fünf Werktage vor der Prüfung.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
- c) Der bisherige Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

9. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Themenvergabe“ durch die Worte „dem Datum des Beginns der Arbeit“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Frist beginnt mit dem Datum des Bearbeitungsbeginns durch den Kandidaten; dies ist in der Regel der Tag des Beginns der experimentellen Arbeiten.“

cc) In Satz 5 wird das Wort „digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung werden davon nicht erfasst.“

13. In § 25 erhält folgende Fassung:

- a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5 ersatzlos gestrichen.
  
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „innerhalb von einem Monat“ sowie „jedoch in jedem Fall so rechtzeitig“ und das folgende Komma gestrichen; nach den Worten „erstmaligen Nichtbestehens“ wird das Wort „so“ eingefügt.

## § 2

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biochemie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. <sup>3</sup>Sie gilt mit Ausnahme von § 1 Nr. 6 darüber hinaus auch für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biochemie vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. Juli 2019.

Regensburg, den 18. Juli 2019  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18.07.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.07.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.07.2019.